



# Bundesverband Hausärztlicher Internisten e.V. (BHI)

**B H I**

**Verband Berliner Hausarztinternisten - VBHI**

c/o Dr. Detlef Bothe • Oldenburger Str. 47 • 10551 Berlin ☎ 396 14 50 Fax 396 84 81 • Email: vbhi@dr-bothe.de

## Info 6/2014 des VBHI

### Honorarabschluss 2015 - nichtärztliche Praxisassistentin

KBV und Kassen haben sich nun auf die Details zur nichtärztliche Praxisassistentin geeinigt, die nun auch in nicht unterversorgten Gebieten wie z. B. in Berlin, eingesetzt werden kann. Die neuen Leistungen können laut einer Übergangsregelung ab Beginn der Ausbildung der nÄP abgerechnet werden. Die Ausbildung muss allerdings zum 30. Juni 2016 abgeschlossen sein. Außerdem müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- die Praxis muss gegenüber der KV erklären, dass sie einen nicht-ärztlichen Praxisassistenten (gemäß Anlage 8 Bundesmantelvertrag-Ärzte) mit **mindestens 20 Wochenstunden** beschäftigt.

Die Praxis muss außerdem eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine Praxis mit einer vollen Zulassung muss in den letzten vier Quartalen vor Antragsstellung durchschnittlich mindestens **860 Behandlungsfälle je Quartal** nachweisen.
- Bei mehreren Hausärzten in einer Praxis erhöht sich die Fallzahl um 640 Fälle je weiterem Hausarzt (entsprechend einem Arzt mit vollem Tätigkeitsumfang): D. h. bei einem Sitz 860, bei zwei Sitzen 1.500, bei 2,5 Sitzen 1.820 Fälle, bei drei Sitzen 2.140 Fälle usw.

oder

- Eine Praxis mit einer vollen Zulassung muss in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens **160 Fälle je Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind**, nachweisen.
- Bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 120 Fälle je weiterem Hausarzt (entsprechend einem Arzt mit vollem Tätigkeitsumfang): D. h. bei einem Sitz 160, bei zwei Sitzen 280, bei 2,5 Sitzen 340 Fälle, bei drei Sitzen 400 Fälle usw.

Sofern bei einem Hausarzt kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, wird die Fallzahl anteilig ermittelt. Fälle aus Selektivverträgen (HzV-Verträge nach Paragraph 73b SGB V) und/oder aus Verträgen zur knappschaftsärztlichen Versorgung werden bei der Zählung berücksichtigt. Ärzte, die an einem HzV-Vertrag und/oder einem Vertrag zur knappschaftsärztlichen Versorgung teilnehmen, verpflichten sich, der KV alle Behandlungsfälle im Rahmen dieser Verträge einmal im Quartal zu melden – anhand der neuen kodierten Zusatznummer 88194.

Abrechenbar sind der **Hausbesuch** der nÄP (GOP 03062, € 17,05) oder der **Mitbesuch** (GOP 03063, € 12,50). Diese werden extrabudgetär ohne Begrenzung bezahlt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gibt es einen **extrabudgetären Zuschlag auf die 03040** (GPO 03060, € 2,20) bis zu maximal 600 Behandlungsfällen (das entspricht dann € 1.320,00). Bei der Zählung dieser Fälle werden allerdings die Fälle aus Selektivverträgen (HzV) wieder abgezogen.

Große Praxen können also  $4 \times 1.320 = 5.280$  € zusätzliches Honorar mit der Ausbildung und Anstellung einer nÄP erwirtschaften, deren Hausbesuch noch zusätzlich bezahlt werden. Ob diese Rechnung betriebswirtschaftlich aufgeht sei einmal dahingestellt.

Dieser von der vom Hausärzteverband gestellten KBV-Vize Feldmann verhandelte Abschluss wird eigenartigerweise von diesem Verband in seiner Zeitschrift "Der Hausarzt" heftig kritisiert.

## **VBHI - Mitgliederversammlung**

**Am Mittwoch, dem 26. November 2014 um 19 Uhr in der KV Berlin**

Ihr  
Detlef Bothe